

Frauenfeld, 30.08.2022

Entscheid Nr. 41

BOA/PG Nr. 2022.04-004

Politische Gemeinde Raperswilen

Gewässerraumlinienplan Bach Nr. 07.15.06.10.05 (km 1.165 – km 1.220)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Raperswilen am 21. Dezember 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan "Bach Nr. 07.15.06.10.05 (km 1.165 – km 1.220)" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Raperswilen, Ifangstrasse 12, 8558 Raperswilen, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 5. April 2022 ersucht die Gemeinde Raperswilen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans "Bach Nr. 07.15.06.10.05 (Abschnitt km 1.165 – km 1.220)". Die öffentliche Auflage des Gewässerraumlinienplans fand vom 11. Februar 2022 bis zum 3. März 2022 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss

§ 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Politische Gemeinde Raperswilen legt mit der vorliegenden Sondernutzungsplanung "Bach (Gewässer Nr. 07.15.06.10.05)" zwischen km 1.165 bis km 1.220 auf der Parzelle Nr. 97 den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümergebunden fest. Die Festlegung des Gewässerraums geschieht im Zusammenhang mit einem Projekt zur Ausdolung inkl. Revitalisierung des Bachs in diesem Abschnitt (kantonale Projektnummer: 115.00.4846.01.). Die Planung umfasst einen Gewässerraumlinienplan im Massstab 1:200 mit verbindlichen Festlegungen und einen erläuternden Planungsbericht. Die für die Ausdolung gewählte natürliche Sohlenbreite von weniger als 2.0 m wird als realistisch betrachtet und die gewählte Gewässerraumbreite von 11.0 m erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV.

Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Anderweitige Abstandsvorschriften bleiben hingegen uneingeschränkt gültig.

Der Gewässerraumlinienplan wurde mit Bericht vom 13. Dezember 2021 vorgeprüft und bereits als genehmigungsfähig ohne Vorbehalte beurteilt. Im Rahmen der erneuten verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine neuen Vorbehalte gegen den vorliegenden Gewässerraumlinienplan angebracht. Er entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

30. AUG. 2022